



STATUTEN

der

CIP4 ORGANIZATION

I. TITEL

NAME - SITZ - ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen

CIP4 ORGANIZATION

besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und dem zweiten Abschnitt des Schweizerischen Zivilgesetzbuches untersteht.

Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Artikel 3

Der Zweck des Vereins besteht in der Unterstützung der auf Computer basierenden Integration aller Prozesse innerhalb der graphischen Industrie, insbesondere die Festlegung von Standards.

II. TITEL

MITGLIEDER

Artikel 4

Jede natürliche oder juristische Person kann durch ein schriftliches Aufnahmegesuch beantragen, Mitglied des Vereins zu werden. Gewisse Mitgliedschaftskategorien können gewissen Kategorien von Aufnahmegesuchstellern vorbehalten sein.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe verweigern. Natürliche oder juristische Personen, denen die Aufnahme verweigert worden ist, können diesen Entscheid beim Beirat anfechten.

Artikel 5

Alle Mitglieder können jederzeit schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende der Jahresmitgliedschaft den Vereinsaustritt erklären.

Das austretende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass von bezahlten oder fälligen Mitgliederbeiträgen.

Artikel 6

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, welches die Interessen des Vereins verletzt und dadurch dem Verein wesentlichen finanziellen oder rufmässigen Schaden beifügt. Das ausgeschlossene Mitglied kann diesen Entscheid beim Beirat anfechten. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass von bezahlten oder fälligen Mitgliederbeiträgen.

Artikel 7

Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8

Die Mitgliedschaftsrichtlinien, in denen Qualifikationen, Rechte und Verantwortlichkeiten der Vereinsmitglieder geregelt werden, werden vom Beirat bestimmt und können verschiedene Mitgliedschaftskategorien beinhalten. Die Mitgliedschaftsrichtlinien können unter cip4.org abgerufen werden oder sind auf schriftliche Anfrage im Sekretariat von CIP4 erhältlich.

Artikel 9

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis, welches die Namen und Adressen seiner Mitglieder enthält.

Artikel 10

Der Vorstand organisiert eine jährliche Mitgliederkonferenz, an welcher der Verein seine Mitglieder über die finanziellen Angelegenheiten und die Aktivitäten des Vereins informiert.

Die Einberufung der jährlichen Mitgliederkonferenz ist jedem Mitglied mindestens 30 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an seine im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Adresse anzuzeigen.

III. TITEL

MITTEL

Artikel 11

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen der Mitglieder;
- Geschenken und Vermächtnissen.

Artikel 12

Die Vereinsmitglieder, der Beirat, der Rechnungsrevisor und der Vorstand haften nicht für die Schulden des Vereins.

Der Verein darf einen Kredit bis zu einer Höhe von 150.000 US\$ aufnehmen.

IV. TITEL
ORGANE DES VEREINS

Artikel 13

Die Organe des Vereins sind:

1. der Beirat
2. der Vorstand
3. der Rechnungsrevisor

A. BEIRAT

Artikel 14

Der Beirat ist das oberste Organ des Vereins.

Ihm stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Genehmigung und Änderung der Statuten.
2. Die Genehmigung und Änderung der Mitgliedschaftsrichtlinien.
3. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
4. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die strategische Führung des Vereins und der Erlass entsprechender Weisungen.
6. Die Genehmigung der Höhe der durch den Vorstand festgelegten Mitgliederbeiträge.
7. Die Genehmigung der Anträge des Vorstandes hinsichtlich der Schaffung neuer Komitees und der Wahl deren Mitglieder.
8. Die Wahl und Abberufung (von Mitgliedern) des Vorstandes und des Rechnungsrevisors.
9. Die Überwachung von Personen, denen die Vereinsführung delegiert wurde, insbesondere in bezug auf die Vereinbarkeit deren Handeln mit Gesetz, Statuten, Vorschriften und erlassenen Weisungen.
10. Die Festsetzung der Zeichnungsart und die Bestimmung derjenigen Personen, die für den Verein zeichnungsberechtigt sind.

11. Die endgültige Entscheidung über die Anfechtung der Nichtaufnahme natürlicher oder juristischer Personen als Vereinsmitglied.

12. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die durch das Gesetz, diese Statuten und die Mitgliedschaftsrichtlinien vorbehalten sind.

Der Beirat erlässt Reglemente über die Organisation des Vereins und dessen Vollzugsorgane, einschliesslich deren Entschädigung, das Verhalten deren Mitglieder, die Vermeidung von Interessenkonflikten. Der Beirat erlässt weitere Reglemente, die er zum Zwecke der Förderung des Vereins und der Erreichung dessen Ziele als notwendig oder passend erachtet.

Artikel 15

Der Beirat besteht aus Vertretern der Mitgliedsgesellschaften. Das Verfahren zur Besetzung des Beirats ist in den Mitgliedschaftsrichtlinien aufgeführt.

Artikel 16

Die ordentliche Versammlung des Beirates findet alljährlich, häufig innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Der Beirat tritt an dem von ihm bestimmten Ort zur Versammlung zusammen, oder die Versammlung kann als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

Artikel 17

Die Versammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes, nötigenfalls durch den Rechnungsrevisor einberufen.

Ein Fünftel der Mitglieder des Vereins oder ein Fünftel der Mitglieder des Beirates kann die Einberufung einer Versammlung des Beirates verlangen.

Artikel 18

Die Einberufung einer Versammlung des Beirates ist jedem Mitglied mindestens 10 Werktage vorher durch schriftliche Mitteilung an seine im Mitgliederverzeichnis aufgeführte E-Mail-Adresse anzuzeigen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Versammlung des Beirates oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Artikel 19

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung des Beirates.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 20

Jeder Vertreter ist berechtigt zu einer Stimme in der Versammlung des Beirates.

Artikel 21

Jedes Mitglied kann sich an der Versammlung des Beirates durch eine Person derselben Mitgliedsgesellschaft vertreten lassen. Die an der Versammlung des Beirates anwesenden Mitglieder des Beirates entscheiden endgültig über die Anerkennung oder die Zurückweisung einer Vertretung.

Artikel 22

Sofern in diesen Statuten nicht etwas anderes bestimmt wird, ist eine Versammlung des Beirates ordnungsgemäss konstituiert, wenn fünf (5) oder mehr Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Soweit das Gesetz, diese Statuten oder die Mitgliedschaftsrichtlinien es nicht anders bestimmen, fasst die Versammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Kann im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im Rahmen des zweiten Wahlganges ist das relative Stimmenmehr massgebend.

Für die Änderung des Vereinszweckes, die Bestätigung des Vorstandes, die Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss des Beirates erforderlich, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Statutenbestimmungen, welche für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

Beschlüsse des Beirates können auch durch E-Mail, Telex, Telefax, Videokonferenz oder Telefonkonferenz gefasst werden, sofern der beantragte Beschluss allen Mitgliedern des Beirates zugestellt worden ist und kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Sofern ein Beschluss durch E-Mail, Telex oder Telefax gefasst wird, müssen die stimmenden Mitglieder ihre Stimmen innerhalb von 14 Tagen seit der Übermittlung der Traktandenliste zurücksenden. Der Beschluss wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anderes bestimmen.

Artikel 23

Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Versammlung des Beirates. Der Beirat kann einen anderen Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär der Versammlung des Beirates und die Stimmzähler. Der Sekretär und die Stimmzähler müssen nicht notwendigerweise Mitglieder des Beirates sein.

Artikel 24

Der Beirat stellt sicher, dass das Protokoll die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung des Beirates festhält.

Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär der Versammlung des Beirates unterzeichnet.

B. VORSTAND

Artikel 25

Der Vorstand besteht aus einem bis sieben Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst, wobei er in der Regel aus einem Präsidenten, einem Marketingdirektor, einem Mitgliedschaftsdirektor, einem Technischen Direktor sowie einem Finanzdirektor besteht.

Artikel 26

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand bestimmt den Präsidenten und einen Sekretär für eine Amtsdauer von je zwei Jahren. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Artikel 27

Der Vorstand wird vom Präsidenten so oft einberufen, als dies die Geschäfte des Vereins erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch den Präsidenten Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Artikel 28

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Kann im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im Rahmen des zweiten Wahlganges ist das relative Stimmenmehr massgebend.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch durch E-Mail, Telex, Telefax, Videokonferenz oder Telefonkonferenz gefasst werden, sofern der beantragte Beschluss allen Mitgliedern des Vorstandes zugestellt worden ist und kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Sofern ein Beschluss durch E-Mail, Telex oder Telefax gefasst wird, müssen die stimmenden Mitglieder ihre Stimmen innerhalb von 14 Tagen seit der Übermittlung der Traktandenliste zurücksenden. Der Beschluss wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Statuten es nicht anderes bestimmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 29

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, den Statuten oder den Mitgliedschaftsrichtlinien dem Beirat zugeteilt sind.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Führung der Geschäftstätigkeiten des Vereins innerhalb der vom Beirat gesetzten Grenzen.
2. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses, welches die Namen und Adressen der Mitglieder enthält.
3. Die Initialisierung und Förderung von Programmen, welche dem Vereinszweck dienen und diesen fördern.
4. Die Stellung von Anträgen hinsichtlich der Schaffung neuer Komitees und der Wahl deren Mitglieder an den Beirat.
5. Die Koordination, Unterstützung und Überwachung sämtlicher Komitees und deren Programme.
6. Die Erstattung eines Jahresbudgets mit der entsprechenden Dokumentation an den Beirat zur Genehmigung.

7. Die Entscheidung über die Zulassung von Kandidaten, welche sich um eine Mitgliedschaft bewerben, wobei diese Entscheide beim Beirat angefochten werden können.
8. Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, wobei diese Entscheide beim Beirat angefochten werden können.
9. Die Organisation einer jährlichen Konferenz für alle Mitglieder des Vereins.

Ferner trägt der Präsident des Vorstandes die endgültige Verantwortung für das einwandfreie Funktionieren des Vorstandes innerhalb der vom Beirat gesetzten Grenzen.

C. RECHNUNGSREVISOR

Artikel 30

Der Beirat wählt einen Rechnungsrevisor.

Der Rechnungsrevisor braucht kein Mitglied des Vorstandes zu sein.

Artikel 31

Der Rechnungsrevisor wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Diese Amtsdauer endet mit der Versammlung des Beirates, an welcher der Revisionsbericht zu erstatten ist.

Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 32

Der Rechnungsrevisor prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins Gesetz und Statuten entsprechen.

Der Rechnungsrevisor berichtet der Versammlung des Beirates schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.

V. TITEL
GESCHÄFTSJAHR

Artikel 33

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2001.

VI. TITEL
LIQUIDATION

Artikel 34

Der Beirat kann den Verein jederzeit auflösen.

Artikel 35

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand besorgt, sofern der Beirat nicht andere Liquidatoren ernennt.

Artikel 36

Der Beirat entscheidet über die Verteilung des nach Tilgung der Schulden verbleibenden Vermögens.

VII. TITEL

INKRAFTTRETEN

Artikel 37

Diese Statuten treten nach deren Genehmigung durch die ordentliche Versammlung des Beirates in Kraft.

Diese Statuten wurden an der per Telefonkonferenz durchgeführten Sitzung des Beirates vom 13. Februar 2019 genehmigt.

Wir bestätigen hiermit, dass der vorangehende Text die Statuten der International Cooperation for the Integration of Processes in Prepress, Press and Postpress (CIP4) darstellt, und zwar in der am 13. Februar 2019 geänderten Version.

Ort : Amersfoort (Niederlande),

Aschaffenburg (Deutschland),

Datum : _____

Unterschrift : _____

Henny van Esch
Der 1. Vorsitzende
der Telefonkonferenz

Anselm C. Scherl
Der Sekretär der
Telefonkonferenz